



Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren

Vom 2. Dezember 2019

Der Gemeinderat von Anwil,

gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte¹,

beschliesst:

§ 1

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss Gemeindeordnung § 3 Abs. 1 lit. a-f ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte² mitgeteilt worden sind.

§ 2

¹ Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte³ und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

¹ Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Anwil, 2. Dezember 2019
Im Namen des Gemeinderats

Marcel Koenig
Präsident

Anita Kunz Probst
Gemeindeverwalterin

¹ SGS 120

² SGS 120

³ SGS 120.11